

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Inhalt des Berichts	4
2.1	Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB)	4
2.2	Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB)	4
2.3	Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB)	4
2.4	Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB).....	4

aufgehoben

1 Einleitung

Gemäss Art. 5 Abs. 4 FINMA-PV ist die Prüfung von Beaufsichtigten nach Art. 24 Abs. 1 Bst. A FINMAG getrennt von der Rechnungsprüfung durchzuführen. Die Berichterstattung zur Rechnungsprüfung richtet sich nach den obligationenrechtlichen und den spezialgesetzlichen Vorschriften. Basierend auf Art. 10 Abs. 2 FINMA-PV ist die FINMA ermächtigt, ergänzende Angaben zu dem nach Art. 728b Abs. 1 OR erstellten umfassenden Revisionsbericht zu verlangen.

Der Bericht gemäss den nachfolgenden Vorgaben erfüllt die Anforderungen an den umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728b Abs. 1 OR. Er muss für alle Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF, Komplementäraktiengesellschaften von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie Beaufsichtigten, die als Zweigniederlassungen der FINMA unterstellt sind, erstellt werden. Diese Vorgaben sind als Ergänzung zu den Bestimmungen des Rundschreibens 1/2009 der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zu verstehen.

Der leitende Revisor unterzeichnet den umfassenden Bericht. Die Informationen, die in den umfassenden Bericht aufgenommen werden, sind dem Verwaltungsrat vor dessen Genehmigung der Jahresrechnung zukommen zu lassen.

Im umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728b Abs. 1 OR äussert sich die Prüfgesellschaft – zusätzlich zu den Erfordernissen des Rundschreibens 1/2009 der RAB – mindestens zu den in den folgenden Kapiteln erwähnten Punkten.

Die Bestätigungen zur Jahresrechnung sind bei den kollektiven Kapitalanlagen im Kurzbericht enthalten (vgl. Art. 113 sowie Art. 115 und 116 KKV-FINMA). Erteilt die Prüfgesellschaft ein modifiziertes Prüfurteil gemäss PS 705 oder formuliert sie eine Hervorhebung oder einen Hinweis gemäss PS 706, hat sie die FINMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Bestätigungsberichts zu informieren. Die Bestimmungen des Rundschreibens 1/2009 RAB und die nachfolgenden Kapitel sind für vertragliche Anlagefonds und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar.

2 Inhalt des Berichts

2.1 Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB)

- Keine Ergänzungen seitens FINMA.

2.2 Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB)

- Gemäss Rz 7 Bst. a des RS 1/2009 RAB hat die Prüfgesellschaft Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR) zu machen.

Diese umfassen insbesondere die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu. Erteilt die Prüfgesellschaft ein modifiziertes Prüfurteil gemäss PS 705 oder formuliert sie eine Hervorhebung oder einen Hinweis gemäss PS 706, hat sie die FINMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Bestätigungsberichts zu informieren;

- Stellungnahme zum Einbezug von Tochtergesellschaften nach Art. 91 KKV-FINMA.

2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB)

- Erläuterung von Sachverhalten, die Ermessensspielraum in der finanziellen Berichterstattung lassen und deren möglicher Einfluss auf den Jahres- oder Konzernabschluss (und somit u.a. auf die Eigenmittel) sowie Würdigung der herangezogenen Werte;
- Analyse von Bilanz, Erfolgsrechnung und wesentlichen Kennzahlen sowie Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Beaufsichtigten (bei den Kennzahlen über einen Zeithorizont von 3 Jahren);
- Erläuterung wesentlicher Abweichungen der effektiven Zahlen aus der Jahres- bzw. Konzernrechnung im Vergleich zum Budget für das Berichtsjahr;
- Stellungnahme zu den budgetierten finanziellen Planwerten für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr.

2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB)

- Keine Ergänzungen seitens FINMA.